

für die Förderung der ortsansässigen Vereine (Vereinsförderung)

vom 24.11.1978, aktualisiert am 12.10.2017, gültig ab 01.01.2018:

A. Allgemeines

Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, besonders zur Förderung der Jugend- und Breitenarbeit, werden rückwirkend ab 01. Januar 1977 Beiträge nach Richtlinien gewährt, die vom Gemeinderat festgelegt und mit Beschluss vom 12.10.2017 aktualisiert wurden.

Mit den Beiträgen der Gemeinde soll insbesondere die Jugend- und Breitenarbeit in den ortsansässigen Vereinen gefördert werden.

B. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung der Beiträge zu gewährleisten, wurden Richtlinien aufgestellt, in denen zwischen

1. gesang- und musiktreibenden Vereinen
2. sporttreibenden Vereinen (wenn sie dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind) und
3. übrigen Vereinen

unterschieden wird.

Die Beiträge der Gemeinde setzen sich zusammen aus einem

1. Grundförderungsbeitrag
 - a) Sockelbetrag
 - b) Zusätzlichen Beitrag für jugendliche Mitglieder,
2. Sonderbeitrag für gesang- und musiktreibende sowie sporttreibende Vereine.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient eine alljährliche, namentliche Meldung der Vereine (namentliche Aufstellung) zu Beginn des Jahres (Stand 01. Januar) über die jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre und bei den gesang- und musiktreibenden Vereinen über die aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

Die Aufstellung ist jeweils zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Grundförderungsbeitrags bis zum 31. März eines Jahres dem Hauptamt vorzulegen. Die Sonderbeiträge sind von Fall zu Fall zu beantragen.

Der zusätzlich zum Sockelbetrag gewährte Beitrag für jugendliche Mitglieder ist ausschließlich für die Jugendarbeit in den Vereinen bestimmt (zweckgebunden); über die Verwendung dieses Beitrags ist dem Hauptamt zum Jahresende ein Nachweis vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist der Beitrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen, bzw. der zu viel bezahlte Beitrag zurückzubezahlen.

C. Förderung der gesang- und musiktreibenden Vereine

1. Grundförderungsbeitrag

Jeder ortsansässige gesang- und musiktreibende Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Gemeinde. Dieser beträgt:

- a) 400,-- EUR als Sockelbetrag,
- b) 4,00 EUR für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre
- c) 6,00 EUR für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre

Der Grundförderungsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Verein auf Wunsch der Gemeinde bei mindestens einer Veranstaltung jährlich kostenlos mitwirkt. Außerdem wird erwartet, dass der Verein mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung (auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen) durchführt.

2. Sonderbeitrag

Auf Antrag können die gesang- und musiktreibenden Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel Beiträge zur Beschaffung von Instrumenten erhalten:

Für die Beschaffung von vereinseigenen Instrumenten auf Antrag einen einmaligen Beitrag in Höhe von 1/3 des Anschaffungspreises, höchstens jedoch pro Jahr 600,-- EUR.

D. Sportförderung

1. Grundförderungsbeitrag

Jeder selbständige sporttreibende Verein der Gemeinde Kernen, der dem Württ. Landessportbund angeschlossen ist, erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Gemeinde.

Dieser beträgt:

- a) 80,-- EUR als Sockelbetrag
- b) 4,00 EUR für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren.

2. Sonderbeiträge

Auf Antrag können die sporttreibenden Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel erhalten: Für die Anschaffung von vereinseigenen teuren und langlebigen Sportgeräten (nicht Sportlerausrüstungen und Sportbekleidung) einen Beitrag von höchstens 1/3 der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten. Der Antrag muss vor Anschaffung der Sportgeräte und vor Beginn eines Rechnungsjahres gestellt und vom Verwaltungsausschuss bzw. Gemeinderat genehmigt werden. Als teuer gelten Sportgeräte, de-

ren Anschaffungspreis mindestens 250,-- EUR im Einzelfall beträgt.

Als langlebig gelten Sportgeräte mit einer Lebensdauer von mindestens 3 Jahren.

Die bezuschussten Sportgeräte sind auch dem Schulsport zur Benützung zu überlassen.

E. Förderung der übrigen Vereine

Die übrigen ortsansässigen Vereine (die nicht in Abschnitt C und D dieser Richtlinien erfasst sind) erhalten auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Gemeinde. Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung in das Vereinsregister, eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern und ein jährlicher Regelmitgliedsbeitrag von 20 Euro für erwachsene Mitglieder.

Dieser beträgt:

- a) 80,-- EUR
- b) 4,00 EUR für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren.

Nicht unter die Förderung dieser Richtlinien fallen:

1. Politische Parteien (auch Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine)
2. Religionsgemeinschaften
3. wirtschaftliche Vereine
4. Partnerschaftsgesellschaften
5. örtliche oder überörtliche Vereinsbünde, Vereine rings u. dgl.

F. Benützung von Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde, sowie Benützung Vereinseigener Übungsräume

Die gemeindlichen Sportanlagen und ihre Nebenanlagen (ausgenommen Hallenbad) werden den Vereinen für Übungszwecke und Wettkämpfe als Förderung unentgeltlich überlassen. Die Gemeinde pflegt die im Gemeindegebiet gelegenen Sportplätze, die auch von den Schulen genutzt werden können.

Übungsräume werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung den Vereinen überlassen. Die Benützung hat im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu erfolgen.

Diejenigen Vereine, die ausschließlich vereinseigene Übungsräume benützen, erhalten einen Bewirtschaftungszuschuss von jährlich 154,-- EUR.

Gemeinde Kernen
Rems-Murr-Kreis

Beiblatt 1 zu den Richtlinien für die Förderung der ortsansässigen Vereine

zuletzt geändert am 03. August 2006, 12.10.2017

Förderung von Vereinen, die nicht unter die Richtlinien der Vereinsförderung vom 24. November 1978 (zuletzt geändert am 12.10.2017) fallen:

1. Partnerschaftsgesellschaften 400,-- EUR

- **Fahrtkosten zu Partnerschaftsbesuchen** - Sofern Vereine oder Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen auf Einladung der Partnerstadt oder eines Partnervereins an offiziellen Programmen in der Partnerstadt teilnehmen, wird ein Fahrkostenzuschuss **von 20,-- EUR je jungendlichem Teilnehmer** gewährt.

2. DRK Kernen i.R. 400,-- EUR

3. Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.
- für die Kinder- und Jugendarbeit - 400,-- EUR

4. Kath. Pfarramt Kernen i. R. - für die Kinder- und Jugendarbeit - 400,-- EUR

5. VDK Kernen im Remstal 300,-- EUR

11. Bund der Vertriebenen Stetten 200,-- EUR

12. BUND-Ortsgruppe Kernen i. R. 400,-- EUR

13. Pfadfinder- Siedlung Feuerreiter 150,-- EUR

14. CVJM Rommelshausen 400,-- EUR

15. Evangelisches Jugendwerk Stetten 400,-- EUR

16. Förderverein der evangelischen Jugendarbeit
- für Fachkraft 500,-- EUR